

EINGE

17. Okt. 2016



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

autismus Deutschland e. V. - Bundesverband
zur Förderung von Menschen mit Autismus
Frau Maria Kaminski
Rothenbaumchaussee 15
20148 Hamburg

Berlin, 6. Oktober 2016
Bezug: Mein Schreiben vom
14. September 2016

Referat Pet 3
AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,
BMEL, BMFSFJ, BPrA

Maren Hartmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32354
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Die Sachbearbeiterin ist
teilzeitbeschäftigt und daher montags
und dienstags jeweils von 08:00 bis
16:00 Uhr, sowie mittwochs von
08:00 bis 12:00 Uhr telefonisch zu
erreichen.

Hilfe für Menschen mit Behinderung
Pet 3-18-11-2171-036046 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrte Frau Kaminski,

ich komme zurück auf Ihre Petition und möchte Sie über den
weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens informieren.

Ihr Anliegen betrifft den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der
Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit
Behinderungen (Bundestags-Drucksache 18/9522) und den
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestags-
Drucksache 18/9672) „Mit dem Bundesteilhabegesetz volle
Teilhabe ermöglichen“, die zurzeit dem Ausschuss für Arbeit
und Soziales des Deutschen Bundestages zur Beratung vorliegen.

Der Petitionsausschuss hat daher diesen Ausschuss um
Stellungnahme gebeten. Hierdurch soll sichergestellt werden,
dass Ihr Anliegen in die Erörterungen einbezogen wird. Wenn
die Stellungnahme des Fachausschusses vorliegt, wird der
Petitionsausschuss über Ihr Anliegen beraten und dem
Deutschen Bundestag eine Beschlussempfehlung zu Ihrer
Eingabe vorlegen.

Nach deren abschließender Behandlung durch das Parlament
werden Sie unaufgefordert über das Ergebnis Ihres
Petitionsverfahrens unterrichtet. Bis dahin muss ich Sie um
Geduld bitten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Maren Hartmann



EINGEGANGEN

CDU CSU

Fraktion im
Deutschen Bundestag

04. Okt. 2016

CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

autismus Deutschland e. V.
Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus
Frau Maria Kaminski
Rothenbaumchaussee 15
20148 Hamburg

Berlin, ~~30~~ September 2016
Petition zum Bundesteilhabegesetz

Sehr geehrte Frau Kaminski,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18. August 2016 an Herrn Volker Kauder MdB, Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag. Herr Kauder bat mich als zuständigen arbeits- und sozialpolitischen Sprecher der Fraktion, Ihnen zu antworten.

Sie wenden sich mit Ihrer Petition gegen die Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes in der jetzigen Form, äußern Ihre Bedenken und fordern Nachbesserungen.

Zunächst befürchten Sie Leistungsverlechterungen aufgrund der neuen Zugangskriterien für die Eingliederungshilfe. Dazu möchte ich anmerken, dass das Ziel der 2020 in Kraft tretenden Neuregelung ist, den Kreis der Leistungsberechtigten weder auszuweiten – diese Sorge treibt die Träger der Eingliederungshilfe um – noch einzuschränken – dies befürchten die Verbände der Menschen mit Behinderungen. Dies soll u. a. auch durch die gesetzlich vorgeschriebene Beobachtungsklausel zu der Regelung in der Praxis durchgesetzt werden. Zudem wurden die Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis in der Eingliederungshilfe präzisiert. Künftig können auch dann Leistungen erbracht werden, wenn in weniger als fünf bzw. drei Lebensbereichen nach ICF Einschränkungen vorliegen, aber im Einzelfall in ähnlichem Ausmaß personelle oder technische Unterstützung erforderlich ist. Ziel ist es, Leistungslücken zu vermeiden. Die bisherige Leistungsgewährung bei dem Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe soll mit berücksichtigt werden. Im Regelfall werden sich daher keine Änderungen ergeben. Im Rahmen der nun beginnenden parlamentarischen Beratungen wird § 99 SGB IX des Entwurfs auf jeden Fall Thema sein, denn wir nehmen die umfassende Kritik zum leistungsberechtigten Personenkreis sehr ernst. Es wird daher wenigstens die erforderlichen Klarstellungen geben.

Karl Schiewerling MdB
Vorsitzender der Arbeitsgruppe
Arbeit und Soziales

Platz der Republik 1
11011 Berlin

T 030. 227-73192
F 030. 227-76538

karl.schiewerling@bundestag.de
www.cducusu.de

Wahlkreisbüro

Münsterstr. 23
48249 Dülmen

T 02594/7827131
F 02594/7827133
karl.schiewerling
@wk.bundestag.de



Haben Sie vielen Dank für Ihre Anregung weitergehende therapeutische Unterstützung als notwendige Leistung im Sinne der Eingliederungshilfe aufzunehmen. Wir werden diesen Vorschlag in die Beratungen einbeziehen.

Die Vermögensfreigrenzen werden für erwerbstätige Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe und gegebenenfalls auch gleichzeitig Hilfe zur Pflege erhalten, erhöht: Der Freibetrag steigt in einem ersten Schritt von 2.600 auf 25.000 Euro. Ab 2020 liegt er bei 50.000 Euro. Zudem sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Einkommen und Vermögen der Partner ab 2020 nicht mehr angerechnet werden. Dies war der Union ein wichtiges Anliegen. Denn die Bestimmungen der Eingliederungshilfe dürfen für Partnerschaften und bei Familiengründungen keine finanziellen Nachteile mit sich bringen. Dass diese Vermögensfreigrenzen nicht völlig entfallen und auch nicht für Menschen gelten, die nicht erwerbstätig bzw. -fähig sind, begründet sich durch das Subsidiaritätsprinzip des Sozialhilfesystems. Das heißt, Hilfe erhält derjenige, der sich nicht selbst helfen kann. Menschen mit Behinderung sollen mit dem Teilhabegesetz aber ein Stück weit aus dem Bedürftigkeitssystem der Sozialhilfe herausholt werden. Gleichwohl beraten wir derzeit auch über die Kritik an diesen Regelungen und behalten dabei auch diejenigen im Blick, die kein eigenes Einkommen und Vermögen erzielen.

Für viele Menschen mit Beeinträchtigung ist die Werkstatt ein geeigneter Ort, um am Arbeitsleben teilzuhaben. Der aus der UN-BRK hergeleitete Anspruch nicht erwerbsfähiger Menschen mit Behinderung auf Teilhabe am Arbeitsleben wird auch künftig in der Mehrzahl der Fälle nur dadurch gelöst werden können, dass ihnen ein Platz im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen garantiert wird. Die ideelle und materielle Anerkennung ihrer Arbeitsleistung ist für sie von großer Bedeutung. Damit den Werkstattmitarbeitern mehr Netto vom Brutto bleibt, wird künftig ein geringerer Teil ihres Arbeitsentgelts auf die Grundsicherung angerechnet.

Neu im Bundesteilhabegesetz ist, dass die Werkstätten auch diejenigen Menschen mit Behinderungen, die nicht in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich vertretbarer Arbeitsleistung zu erbringen und deshalb in Einrichtungen „unter dem verlängerten Dach“ der Werkstatt betreut werden, gemeinsam mit den Werkstattbeschäftigten betreuen und fördern können. Die Möglichkeiten der Heranführung schwerstmehrfachbehinderter Menschen an die Angebote der Werkstätten werden dadurch verbessert.

Die Unionsfraktion setzt sich dafür ein, dass es neben betreuten Werkstätten zusätzliche Angebote gibt, von denen insbesondere junge Menschen mit



Behinderungen profitieren können. Daher sollen auch Anbieter aus der freien Wirtschaft in diesem Bereich tätig werden können, sofern sie dafür die Qualifizierung mitbringen.

Sie befürchten, dass Menschen mit Behinderungen durch das neue Bundesteilhabegesetz in Pflegeheimunterbringungen hineingedrängt werden könnten. Die Leistungen sollen künftig nach bundeseinheitlichem Verfahren und Maßstäben erbracht werden. Wer in München lebt, soll vergleichbare Leistungen erhalten wie jemand, der in Hamburg lebt. Der Betroffene erhält die ihm zustehende, notwendige Leistung, auch wenn die Kostenfrage noch offen ist. Die Reha-Träger müssen die Frage der Kostenerstattung untereinander klären.

Das neue Gesetz ist auf die Förderung des selbstbestimmten Lebens ausgerichtet. Grundlage für die Entscheidung über die bereit zustellenden Leistungen wird in Zukunft das Teilhabeplanverfahren sein. Dabei werden die Leistungen und auch deren Form bestimmt. Dazu sollen künftig bundesweit unabhängige Anlaufstellen geschaffen werden, die zu verschiedenen Fragen Beratung aus einer Hand bieten. In ihnen können auch Menschen mit Behinderung als Experten in eigener Sache andere Betroffene beraten - beispielsweise bei der Feststellung des Hilfebedarfs, bei der Beantragung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder von Leistungen aus der Sozialversicherung. Dieses Angebot knüpft an bestehende Strukturen an und ergänzt sie.

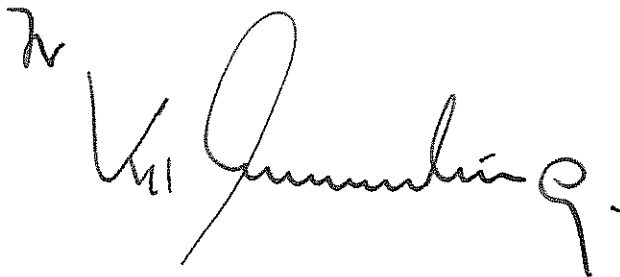
Bei der Entscheidung über zu gewährende Leistungen sind auch immer die individuellen Wünsche und Interessen der Betroffenen zu berücksichtigen. Bei der Ausübung des Auswahlermessens ist neben wirtschaftlichen Interessen auch die bisherige Leistungsgewährung zu berücksichtigen. Was im geltenden Recht angemessen ist, soll auch im neuen Recht angemessen sein. Ambulante Wohnsituationen sollen daher nicht zugunsten von Heimunterbringungen erschwert werden.

Gleichwohl sind die Schnittstellen zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege sowie die § 42 b SGB IX und § 43 a SGB XI des Gesetzentwurfes derzeit Gegenstand intensiver Beratungen in den Fraktionen und mit dem Arbeitsministerium.



Sehr geehrte Frau Kaminski, die parlamentarischen Beratungen haben gerade erst begonnen. Wir werden uns mit der Kritik an dem Gesetz, die wir sehr ernst nehmen, eingehend auseinandersetzen. Dennoch glaube ich, dass die geplanten Gesetzesänderungen ein Weg in die richtige Richtung sind. Sie werden die Lebenslage vieler Menschen mit Behinderungen verbessern. Wir arbeiten Stück für Stück an Verbesserungen der Teilhabe für Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen. Dieser Prozess wird uns sicherlich noch lange beschäftigen.

Mit freundlichen Grüßen





EINGETRAGEN

19. Sep. 2016

autismus Deutschland e. V. - Bundesverband
zur Förderung von Menschen mit Autismus
Frau Maria Kaminski
Rothenbaumchaussee 15
20148 Hamburg

Berlin, 14. September 2016
Bezug: Ihr Schreiben vom
18. August 2016 an Frau Katrin
Göring-Eckardt, MdB

Referat Pet 3
AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,
BMEL, BMFSFJ, BPrA

Maren Hartmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32354
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Die Sachbearbeiterin ist
teilzeitbeschäftigt und daher montags
und dienstags jeweils von 08:00 bis
16:00 Uhr, sowie mittwochs von
08:00 bis 12:00 Uhr telefonisch zu
erreichen.

Hilfe für Menschen mit Behinderung
Pet 3-18-11-2171-036046 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrte Frau Kaminski,

Ihr Schreiben und die übermittelten Unterschriftenlisten wurden
dem Petitionsausschuss mit der Bitte um Bearbeitung zugeleitet.

Zu Ihrem Vorbringen habe ich zunächst das Bundesministerium
für Arbeit und Soziales um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.


Ich möchte darauf hinweisen, dass die ca. 19.000
Mitzeichnungen, die lediglich online auf der Internetseite
„change.org“ – ohne eigenhändige Unterschrift - erfolgt sind, im
Rahmen eines Petitionsverfahrens beim Deutschen Bundestag
nicht gewertet werden können.

Petitionen sind gemäß Artikel 17 Grundgesetz grundsätzlich
schriftlich einzureichen. Das Schrifterfordernis ist gewahrt, wenn
die Petition eigenhändig unterschrieben worden ist. Dieser
Grundsatz gilt auch für Unterstützungen/Mitzeichnungen von
Petitionen.

Ich möchte Sie noch darauf hinweisen, dass das Aktenzeichen,
unter dem Ihre Eingabe geführt wird, aus organisatorischen
Gründen geändert wurde.

Personenbezogene Daten werden unter Wahrung des
Datenschutzes gespeichert und verarbeitet. Dazu gehört im
Regelfall auch, dass Ihre Petition mit allen von Ihnen gemachten
- auch personenbezogenen - Angaben dem zuständigen Ressort
der Bundesregierung zur Stellungnahme zugeleitet wird.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Maren Hartmann

10 Punkte zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt.

1. Das Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag ist ein schriftliches Verfahren. Petitionen auf elektronischem Wege erfüllen diese Voraussetzungen nur, wenn sie auf einem der dafür im Internet zur Verfügung gestellten Formulare eingereicht werden.
2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden.
3. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Da der Deutsche Bundestag keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben oder abändern.
4. Zu jeder Petition wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Der Absender der Petition (Petent) erhält eine Eingangsbestätigung.
5. Soweit erforderlich bittet der Petitionsausschuss das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme.
6. Die Stellungnahme des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst geprüft.
7. Kann die Petition nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.
8. Ergibt die Prüfung des Ausschussdienstes, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:
 - a) Dem Petenten wird das Ergebnis der Prüfung in einem vereinfachten Verfahren durch den Ausschussdienst mitgeteilt. Der Petent kann somit sein Anliegen noch einmal kritisch überprüfen und entscheiden, ob er seine Petition aufrechterhält.
 - b) Der Ausschussdienst erstellt für die parlamentarische Beratung eine Beschlussempfehlung mit Begründung. Der Petitionsausschuss berät die Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.
9. Ergibt die Beratung im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der dem Petenten und der Bundesregierung übermittelt wird.
10. Die Bundesregierung ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen.

Das beschriebene umfangreiche Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Wochen durchzuführen. Bitte bedenken Sie auch: Sachstandsfragen führen angesichts der Fülle der im Ausschussdienst zu bearbeitenden Vorgänge in aller Regel zu Verzögerungen in der Petitionsbearbeitung. Es wird deshalb gebeten, davon Abstand zu nehmen.



Corinna Rüffer

Mitglied des Deutschen Bundestages

EINGEGANGEN

12. Sep. 2016

Corinna Rüffer, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

autismus Deutschland e.V.
Frau Maria Kaminski
Rothenbaumchaussee 15

20148 Hamburg

Berlin, 07.09.2016

Bezug: Ihr Brief vom 18.8.2016

Corinna Rüffer, MdB

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Büro: JKH

Raum: 1652

Telefon: +49 30 227-72040

Fax: +49 30 227-76042

corinna.rueffer@bundestag.de

Trier:

Jüdemerstraße 16

54290 Trier

Telefon: +49 0651-99 19 52 92

Fax: +49 0651-99 19 52 91

corinna.rueffer.ma05@bundestag.de

Sprecherin für Behindertenpolitik

Obfrau im Petitionsausschuss

Ihre Petition zum Bundesteilhabegesetz

Sehr geehrte Frau Kaminski,

vielen Dank für Ihren Brief vom 18. August 2016, mit dem Sie die Petition zum Bundesteilhabegesetz übersandt haben. Als behindertenpolitische Sprecherin der Grünen Bundestagsfraktion und Obfrau meiner Fraktion im Petitionsausschuss antworte ich Ihnen im Namen meiner Fraktion.

Ihre deutliche Kritik am Gesetzentwurf des Bundesteilhabegesetzes teilen wir. Der Entwurf ist völlig ungeeignet und wird teilweise sogar zu Verschlechterungen für Menschen mit Behinderungen führen. In seiner jetzigen Form orientiert er sich noch zu stark an sozialhilferechtlichen Maßstäben und nicht am gebotenen Ziel der vollen und gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen.

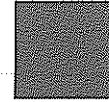
Ich kann Ihnen versichern, dass ich Ihre Petition, zu der ich Berichterstattung beantragt habe, im Petitionsausschuss unterstützen werden.

Auch im bald beginnenden parlamentarischen Verfahren werde ich mich gemeinsam mit meiner Fraktion dafür stark machen, dass der Gesetzentwurf im Sinne der behinderten Menschen verbessert wird.

Unsere Vorschläge können Sie in Kürze auch in einem Antrag nachlesen, den wir in den Bundestag einbringen werden.

Mit freundlichen Grüßen

STEFAN SCHWARTZE
MITGLIED DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES



SPD
BUNDESTAGS
FRAKTION

SPRECHER DER
ARBEITSGRUPPE PETITIONEN

STELLVERTRETENDER SPRECHER DER
ARBEITSGRUPPE FAMILIE, SENIOREN,
FRAUEN UND JUGEND

12. Sep. 2016

STEFAN SCHWARTZE MDB PLATZ DER REPUBLIK 1 11011 BERLIN

Frau
Maria Kaminski
Vorsitzende des Bundesverband
zur Förderung von Menschen mit Autismus
autismus Deutschland e.V.
Rothenbaumchaussee 15
20148 Hamburg

Berlin, 6. September 2016

Ihre Petition bei change.org

Sehr geehrte Frau Kaminski,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben auf der Kampagnenplattform change.org eine Kampagne gestartet, die sich gegen das geplante Bundesteilhabegesetz richtet. Darüber haben Sie Thomas Oppermann, den Vorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion, aufmerksam gemacht. Mit der Kampagne fordern Sie Verbesserungen an dem Entwurf des Bundesteilhabegesetzes in gegenwärtiger Fassung. Da Sie in Ihrem Brief von einer Petition sprechen, hat Herr Oppermann mich gebeten, Ihnen aus Sicht des Petitionsrechts zu antworten. Ich bin Sprecher der Arbeitsgruppe Petitionen der SPD-Bundestagsfraktion.

Sie haben sich für eine der privaten Kampagnenplattformen entschieden, um Stimmen für das Anliegen zu sammeln. Es ist selbstverständlich zu begrüßen, wenn sich Menschen zusammen tun und sich für ein berechtigtes Anliegen einsetzen. Dafür gibt es verschiedene Wege.

Petitionen beim Deutschen Bundestag:

Das Petitionsrecht ist im Artikel 17 des Grundgesetzes verankert. Es berechtigt alle Menschen dazu, sich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen zu wenden. Beim Deutschen Bundestag bearbeitet der Petitionsausschuss die Petitionen. Für Petitionen gibt es so gut wie keine Anforderungen, neben der (frei formulierten) Bitte und Beschwerde müssen lediglich der Name, die Adresse und die Unterschrift der Petentin oder des Petenten vorhanden sein. Seit 2005 ist es auch möglich, Petitionen beim Deutschen Bundestag online einzureichen. Daneben bietet der Deutsche Bundestag auch öffentliche Petitionen an. Sie werden auf der Internetseite des Bundestages veröffentlicht. Dort können sie mitgezeichnet und diskutiert werden - <https://epetitionen.bundestag.de>.

POSTANSCHRIFT PLATZ DER REPUBLIK 1
TELEFON (030) 227-7 70 57

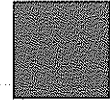
11011 BERLIN
TELEFAX (030) 227-7 62 88

E-MAIL STEFAN.SCHWARTZE@BUNDESTAG.DE

BÜRGERBÜRO MINDENER STR. 5
TELEFON (05221) 99 11 33

32049 HERFORD
TELEFAX (05221) 98 17 05

WWW.STEFAN-SCHWARTZE.DE
E-MAIL STEFAN.SCHWARTZE@WK.BUNDESTAG.DE



Alle Petitionen, die an den Deutschen Bundestag gesandt werden - ob per Brief, online oder öffentlich, – werden im Petitionsausschuss besprochen und vom Deutschen Bundestag beschlossen. Zu jeder Petition gibt es einen schriftlichen begründeten Beschluss darüber, wie und warum der Deutsche Bundestag das Anliegen bewertet hat.

Private Kampagnenplattformen

Angelehnt an das Modell der öffentlichen Petitionen bieten einige private Anbieter auf ihren Plattformen Platz für Kampagnen aller Art. Da das Wort „Petition“ nicht urheberrechtlich geschützt ist, werden die Kampagnen auch Petitionen genannt. Auf den privaten Kampagnenplattformen findet allerdings nur das Sammeln von Mitzeichnungen für ein Anliegen statt. Es fehlen: die Prüfung des Anliegens, die Positionierung des Petitionsadressaten und die Beschlussfassung durch zuständige Gremien.

Datenschutz

Was change.org angeht, möchte ich darauf hinweisen, dass diese Kampagnenplattform in diesem Jahr vom Verein Digitalcourage einen Negativ-Preis (Big Brother Awards) erhalten hat. Die Datenschützer haben dem Unternehmen vorgeworfen, dass es Daten sammelt, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Petitionen preisgeben, um Profile über Einzelpersonen zu erstellen. In die Analyse fließen auch politische Meinung, gesellschaftliche Positionierung und soziale Situation ein, die sich aus den unterzeichneten Petitionen ableiten. Die so gewonnenen Informationen werden über den Umweg der Werbung zu Geld gemacht. Change.org bietet nämlich auch gesponserte Petitionen, bei denen die Initiatoren dafür zahlen, dass sie Nutzern Werbung einblenden dürfen.

Die Internetplattform des Deutschen Bundestages bietet den Nutzerinnen und Nutzern selbstverständlich vollständigen Schutz ihrer Daten.

Fazit

Der Deutsche Bundestag positioniert sich also zu keinen Kampagnen, die außerhalb der Internetpräsenz des Deutschen Bundestages platziert werden – auch wenn sie sich Petitionen nennen und wenn der Adressat der Deutsche Bundestag ist.

Ich füge Ihnen einige Broschüren über das Petitionsrecht bei. Sollten Sie sich mehr Broschüren wünschen, wenden Sie sich an mein Büro.

Mit freundlichen Grüßen



autismus Deutschland e. V. - Bundesverband
zur Förderung von Menschen mit Autismus
Frau Maria Kaminski
Rothenbaumchaussee 15
20148 Hamburg

11001

05. Sep. 2016

Berlin, 31. August 2016
Bezug: Ihr Schreiben vom
18. August 2016

Sekretariat Pet A

Ausschussdienst
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36053
vorzimmer.peta@bundestag.de

Posteingang

Pet 3-18-11-99999-036046 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrte Frau Kaminski,

Ihre Zuschrift (siehe Bezug) ist beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eingegangen bzw. ihm zugeleitet worden.

Sie erhalten zu gegebener Zeit weitere Nachricht.

Diese Mitteilung wurde automatisch erstellt und dient lediglich als Empfangsbestätigung.

Personenbezogene Daten werden unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert und verarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Ausschussdienst



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Autismus Deutschland e.V.
c/o Maria Kaminski
Rothenbaumchaussee 15
20148 Hamburg

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400-0

FAX +49 30 18 400-2357

E-MAIL poststelle@bk.bund.de

012-K-101 166/16/0006

Berlin, 1. September 2016

Sehr geehrte Frau Kaminski,

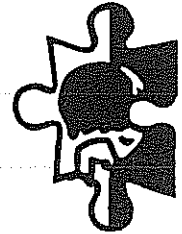
Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hat mich gebeten, Ihnen für Ihr Schreiben vom 18. August 2016 und die beigefügte Aktion mit dem Thema "Nachbesserungen zum Bundesteilhabegesetz" zu danken.

Über alle Aktionen wird die Bundeskanzlerin unterrichtet.

Sie nimmt die auf diese Weise an sie herangetragenen Meinungsäußerungen und Forderungen der Menschen sehr ernst. Gleichzeitig bittet sie jedoch um Verständnis, dass nicht allen Einsendern eine Eingangsbestätigung gegeben werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Simons



Petition gegen die Verabschiedung eines Bundesteilhabegesetzes in der gegenwärtig geplanten Fassung

1.
Bundeskanzleramt
Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel
Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
2.
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Frau Ministerin Andrea Nahles
Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
3.
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
Herrn Vorsitzenden Volker Kauder
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
4.
SPD-Bundestagsfraktion
Herrn Vorsitzenden Thomas Oppermann
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
5.
Fraktion Die Linke im Bundestag
Frau Vorsitzende Dr. Sahra Wagenknecht
Herrn Vorsitzenden Dr. Dietmar Bartsch
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
6.
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
Frau Vorsitzende Katrin Göring-Eckardt
Herrn Vorsitzenden Dr. Anton Hofreiter
Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Konto-Nr. 1255 122 150 Hamburger Sparkasse BLZ 200 505 50
BIC-Code: HASPDEHH IBAN-Code: DE47200505501255122150
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter VR 12766
USt-ID-Nr.: DE 118715384

Mitglied bei:



WAO

Hamburg, 18. August 2016

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,
sehr geehrte Frau Ministerin,
sehr geehrte Damen und Herren Vorsitzenden der im Bundestag vertretenen
Fraktionen,

der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. vertritt die Interessen von Menschen mit Autismus und ihrer Angehörigen. Zum Verband gehören ca. 10.000 Mitglieder, die in 58 Regionalverbänden organisiert sind.

Wir wenden uns mit der beigefügten Petition gegen die Verabschiedung eines Bundesteilhabegesetzes in der gegenwärtig geplanten Fassung. Der Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom 28. Juni 2016 berücksichtigt nicht die Anliegen der Interessenverbände von Menschen mit Behinderungen.

Die Petition wurde von fast 19.000 Personen gezeichnet. Dies unterstreicht die Wichtigkeit unseres Anliegens.

Aus den Bundesländern wurden einige Dringlichkeitsanfragen von Abgeordneten der Landtage eingebracht.

Bitte setzen Sie sich im Gesetzgebungsverfahren nachdrücklich für die notwendigen Nachbesserungen und die Belange von Menschen mit Behinderungen ein.

Wir danken Ihnen für eine Nachricht über den Fortgang des Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

autismus Deutschland e.V.



Maria Kaminski (Vorsitzende)

Die Petition im Wortlaut bei change.org

Die Koalitionsparteien CDU, CSU und SPD haben sich im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode darauf verständigt, die Leistungen an Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten haben, aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herauszuführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln. Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und entsprechend eines bundeseinheitlichen Verfahrens personenbezogen ermittelt werden. Leistungen sollen nicht länger institutionszentriert, sondern personenzentriert bereitgestellt werden.

Das Bundesteilhabegesetz soll stufenweise ab 01.01.2017 in Kraft treten. Nachdem der Termin für die Veröffentlichung eines Referentenentwurfs mehrfach verschoben wurde, hat die Bundesregierung am 28.06.2016 einen Kabinettsbeschluss für ein Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz – BTHG) gefasst. Der Kabinettsbeschluss enthält einige Veränderungen zum vorhergehenden Referentenentwurf. Die erste Lesung im Bundesrat und parallel dazu im Bundestag ist für September 2016 geplant.

Das Bundesteilhabegesetz in seiner jetzigen Form schränkt die Rechte der Menschen mit Behinderung ein. Es erfüllt damit nicht die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention und bleibt weit hinter den Erwartungen zurück.

Wir fordern Nachbesserungen! Wichtige Punkte dazu aus der Sicht von **autismus Deutschland e.V.**:

- Es darf keinesfalls einen Wegfall von Leistungen geben. Auch bei Vorliegen nur eines ICF-Items muss ein Anspruch auf Eingliederungshilfe gegeben sein. Eine Leistungsgewährung nur nach „Ermessen“ reicht nicht aus, wenn in weniger als fünf bzw. drei Lebensbereichen nach ICF Einschränkungen vorliegen. Die Eingliederungshilfe muss zwingend das „Auffangnetz“ für alle Menschen mit Behinderungen sein.
- Das BTHG muss alle Menschen umfassen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben.
- Nicht nur eine personelle Unterstützung durch eine anwesende Person, sondern auch eine weitergehende therapeutische Unterstützung muss eine notwendige Leistung im Sinne der Eingliederungshilfe sein. Das ist für Menschen mit Autismus außerordentlich wichtig.
- Das Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung muss entfallen. Auch Personen mit hohem Unterstützungsbedarf sollen arbeiten dürfen!
- Der Einsatz von Einkommen und Vermögen muss vollständig entfallen! Die geplante Anhebung der Heranziehungsgrenzen beseitigt nicht die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Menschen, die trotz ihrer Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß fassen können, müssen motiviert sein, dies auch anzustreben.
- Menschen mit Behinderungen dürfen nicht wegen ihres Unterstützungsbedarfs auf Pflegeeinrichtungen abgeschoben werden, wenn sie alleine und mit ambulanter Unterstützung ein freieres Leben führen können, nur weil ein Heim eventuell kostengünstiger ist.

Die Stellungnahmen der Verbände (zum vorhergehenden Referentenentwurf) unter Anderem von autismus Deutschland e.V., sind abrufbar unter http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Bundesteilhabegesetz/Stellungnahmen_BTHG/Stellungnahmen_node.html

Bundesteilhabegesetz - Nicht über uns – Nicht ohne uns

Bundesteilhabegesetz: Nachbessern!